

(Staatsminister Dr. Nagel.)

(A) richtliche Tätigkeit kostenfrei eintreten zu lassen. Aber ich darf noch einmal hervorheben, daß die Pauschgebühren von 2 M. 50 Pf. für den Eintrag zum Dissidentenregister mit allen Verhandlungen, die vorhergehen, inklusive Bescheinigung, die niedrigsten Gebühren sind, die in Registersachen in Sachsen überhaupt erhoben werden.

(Hört, hört! rechts.)

So niedrige Kosten werden in keinem anderen Registerfalle erhoben. Es kann also davon, daß eine künstliche Erschwerung, eine Besteuerung des Austritts, vorliege, gar nicht die Rede sein.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist in diesem Zusammenhange weiter zu betonen, daß, wenn es sich hier im wesentlichen um eine Petition der proletarischen Freidenker, wie es heißt, handelt, zum großen Teil Leute und Familien in Frage stehen, denen das Armenrecht ohne weiteres zugänglich ist. Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1900 wird das Armenrecht auf Ansuchen auch in dieser Frage erteilt. Es ist also nur eine Bescheinigung beizubringen, daß Unvermögen zur Bestreitung der Kosten besteht, dann wird das Armenrecht erteilt, und die Sache erfolgt kostenfrei.

Nun darf ich noch mit einigen Worten auf die Beispiele zukommen, die der Herr Abgeordnete Castan zur Bekräftigung seiner Ansicht vorgebracht hat, daß es sich hier in der Tat um eine künstliche Erschwerung — ich glaube, sogar das Wort „Schikane“ gehört zu haben — handle. Ich weiß aber, bei der Entfernung vom Redner, nicht, ob es in diesem Zusammenhange gebraucht und gefallen ist.

Die ersten Beispiele habe ich nicht verstehen können, ich habe nur gehört, es war auch vom Amtsgerichte Döbeln die Rede. Der Fall ist mir nicht bekannt. Aber das habe ich genau gehört, daß der Herr Abgeordnete bemerkte, daß erst über den langen Weg zum Landgerichte Remedur zu erreichen war. Es ist damit ohne weiteres gesagt, daß auf dem geordneten Rechtswege die Remedur erfolgt ist, und der lange Weg bis zum Landgerichte ist eine einfache formelle Erklärung bei dem Gerichtsschreiber: Ich erhebe Beschwerde, und weiter nichts. Anwaltszwang besteht ja nicht. Daraufhin hat also das Landgericht die Remedur eintreten lassen. Daß eine künstliche Erschwerung hier vorliege, vermag ich nicht zu erkennen, ebensowenig wie in den Tausenden von Fällen, wo Rechtsmittel anzuwenden sind, weil differente Anschauungen über die Auslegung bestehen.

Nun komme ich zu der Paßkartenanforderung des Amtsgerichts Leipzig. Der Herr Abgeordnete hat gesagt: die Herren Richter in Leipzig haben sich herausgenommen, außer den Legitimationspapieren, dem Wohnungsanmelde-

schein usw., noch eine Paßkarte zu verlangen. Es handelt sich bei der Erklärung des Austrittes und bei der Anmeldung zum Dissidentenregister um einen Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und für solche Erklärung ist im Gesetze verordnet, daß der Richter im Protokoll zum Ausdruck zu bringen hat, inwieweit er sich Gewißheit von der Richtigkeit der Angaben über die Persönlichkeit des Antragstellers verschafft hat. Somit ist es seinem richterlichen Ermessen überlassen, welche Urkunden und welche Nachweise er zu beanspruchen hat, um pflichtgemäß die Erklärung im Protokoll abgeben zu können, daß diese Person sich genügend legitimiert habe. Wenn nun die Amtsrichter in Leipzig erklärt haben, daß sie bei der Bedeutung der Angelegenheit übereingekommen sind, daß nicht stets, aber dann, wenn Zweifel bestehen, damit die bedeutungsvolle Erklärung nicht von unberechtigten Personen abgegeben werde, eine Paßkarte verlangt werde, so ist das innerhalb des Rahmens des Gesetzes geschehen nach freier richterlicher Überzeugung. Wäre im gegebenen Falle das Anfordernis ungerechtfertigt, weil die sonstigen Urkunden genügen konnten, so ist im Beschwerdewege die Entscheidung des Landgerichtes herbeizuführen, wie dies ja auch in einem Falle, der konstatiert wurde, mit Erfolg geschehen ist.

Nun hat es der Herr Abgeordnete wunderbar gefunden, daß, obgleich die Petenten sich an das Justizministerium gewendet haben, wir haben erklären müssen: das Justizministerium hat nach Prüfung der Angelegenheit nichts zu verfügen gefunden. Das ist nicht das einzige, was wir erklärt haben. Wir haben darauf hingewiesen, daß gegenüber der Freiheit richterlicher Entscheidung, die zu beeinflussen das Justizministerium nicht in der Lage ist, das Justizministerium in der Sache nichts verfügen konnte und auch künftig nichts wird verfügen können. Denn wenn die Sache in Sachsen früher als Gegenstand der Justizverwaltung aufgefaßt werden konnte, wo Anweisungen an das Gericht ergehen durften, so geht das seit dem Gesetze vom 15. Juni 1900, wie schon in den Motiven zu diesem Gesetze ausgeführt wurde, nicht mehr; seitdem steht fest, daß ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht und das Justizministerium nicht in der Lage ist, die materielle Entscheidung des Gerichtes über den Gegenstand irgendwie zu beeinflussen.

Ich darf zusammenfassend erklären: der Rechtszustand in Sachsen ist keineswegs irgendwie mehr erschwert als in unserem größeren Nachbarstaate Preußen. Aus der Praxis ist nichts nachweisbar, was irgendwie als eine Schikane aufgefaßt werden könnte. Es ist, wie konstatiert worden ist, in Fällen, die unliebsam empfunden worden sind, im Beschwerdewege seitens des Landgerichtes die er-